

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für die Belieferung von Strom an SLP-Kunden

- gültig ab 08.02.2021-

1. Vertragsabschluss/Lieferbeginn / Rücktrittsrecht

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die SÜW erklärt spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang des Stromlieferungsauftrages bei der SÜW, ob sie den Auftrag annimmt oder nicht. Die Stromlieferung beginnt in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Der Termin geht aus der Auftragsbestätigung der SÜW an den Kunden hervor. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Für Verbraucher gilt: Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3. Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses vorliegt, d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 24 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erfolgen kann und e) sich die Entnahmestelle in dem Netzgebiet der Mitnetz Strom GmbH, der EWE AG, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Elektroenergie-versorgung Cottbus GmbH, E.DIS Netz GmbH, Sachsen Netze GmbH und Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH befindet.

2. Umfang der Lieferung und Weiterleitungsverbot

- 2.1. Die SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung der SÜW zulässig.

3. Befreiung von der Lieferpflicht

- 3.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Befreiung der Lieferpflicht gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜW nach Ziffer 10 beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziff. 11.
- 3.2. Die SÜW ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn SÜW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von elektrischer Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SÜW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung und Zutrittsrecht

- 4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, SÜW oder auf Verlangen von SÜW oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SÜW wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann den Zählerstand auch über das Online-Kundenportal der SÜW mitteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können SÜW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigte und rechtzeitige Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SÜW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt in unberechtigter Weise, stellt die SÜW die tatsächlichen Kosten bzw. eine Pauschale in Rechnung.
- 4.3. Der Kunde kann jederzeit von SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

5. Abrechnung, Abschlagszahlung und anteilige Preisberechnung

- 5.1. SÜW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. SÜW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist das angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2. Die SÜW wird spätestens sechs Wochen nach Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und spätestens sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.3. Der Kunde hat – abweichend zu 5.1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SÜW erfolgt.
- 5.4. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung bzw. ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 MsbG, stellt die SÜW eine monatliche Verbrauchsinformation kostenlos bereit. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. Zahlungsbestimmung/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von SÜW festgelegten Zeitpunkt fällig, Rechnungen spätestens zwei Wochen nach Zugang beim Kunden. Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Separatschriftmandats oder mittels Überweisung (Barzahlung ist unter Beachtung von Ziffer 17 gegen Zahlung von zusätzlichen Kostenpauschalen möglich.) zu zahlen.
- 6.2. Wenn SÜW bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten durch Maßnahmen vor Ort oder gerichtliche Verfahren einziehen lässt, kann SÜW die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen.
- 6.3. Gegen Ansprüche von SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt bei Verbrauchern nicht für Ansprüche der Kunden gegen SÜW wegen Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten zur Lieferung sowie bei Gegenansprüchen, die ggf. aus einer Ausübung des Widerrufsrechts resultieren.

7. Preise und Preisanpassung

- 7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Darin enthalten sind Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb inklusive Messung – soweit diese Kosten SÜW in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Belastungen der SÜW durch die § 19-StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f. EnWG, die AbLaV-Umlage, die Konzessionsabgaben, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer. Bei Gewerbekunden wird die Umsatzsteuer zzgl. zum Nettopreis ausgewiesen und zusätzlich zum Nettopreis berechnet.
- 7.2. Im Bruttopreis nach Ziffer 7.1 ist die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Eine Anpassung der Umsatzsteuer erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt der gesetzlichen Änderungen.
- 7.3. Die SÜW ist berechtigt und verpflichtet, die Nettopreise nach Ziffer 7.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Im Falle einer eingeräumten Preisgarantie, besteht das Recht gem. S. 1 für die garantierten Preisbestandteile erst nach Ablauf der hierfür eingeräumten Preisgarantie. Die SÜW hat bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d. h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 7.4. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SÜW dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Die SÜW wird den Kunden auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SÜW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits beim Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der Ziffern 7.3 und 7.4.

- 7.6. Ziffer 7.3 und 7.4 gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.6. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03546/2779-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-luebben.de
- 8. Vorauszahlung**
- 8.1 SÜW ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 8.2 Der Kunde kann von SÜW alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- 8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SÜW beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- 9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur und der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SÜW berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 9.2. Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SÜW wird dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 10.1. SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung, ohne vorherige Androhung, durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- 10.2. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB in nicht unerheblichem Maße, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ist SÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 8. Ist SÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SÜW resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folge der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird SÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 10.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10.1 oder 10.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziffern 10.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

11. Haftung

- 11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 11.2. SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei geführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung, die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug/Lieferantenwechsel/Übertragung des Vertrags

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, SÜW jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Eine Adressänderung kann nach Registrierung auch über das Online-Kundenportal der SÜW erfolgen.
- 12.2. SÜW wird dem Kunden - sofern sich die neue Entnahmestelle im Netzgebiet der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben befindet - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SÜW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Liefergebiet in ein Gebiet umzieht, das nicht zum Liefergebiet der SÜW für das Produkt gehört. SÜW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 12.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SÜW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SÜW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SÜW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.5. SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.6. Die SÜW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Schlichtungsstelle

Für Verbraucher gilt:

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Kunden zunächst eine Beschwerde an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, info@stadtwerke-luebben.de, Fax: 03546/2779-33, richten. Die SÜW ist verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SBL zu beantworten. Hilft die SÜW der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die SÜW an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Datenschutz

- 15.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken unter der Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzzinformation für den Abschluss von Stromlieferverträgen veröffentlicht.
- 15.2 Unsere aktuelle Datenschutzzinformation ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.
- 15.3 Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Anschlussnehmer/Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn auch für den Anschlussnehmer/Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

16. Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17. Kostenpauschalen

	<u>Netto</u>	<u>brutto</u>
Sperrandrohung	nach Aufwand des Netzbetreibers	
Nachinkassogang	nach Aufwand des Netzbetreibers	
Ausfertigung von Zweitschriften von Rechnungen	1,50 €	1,79 €
Bareinzahlung (pro Einzahlung)	0,42 €	0,50 €

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.
- 18.2 Gerichtstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübben.
- 18.3 Es gilt deutsches Recht.